

Veröffentlichung
nach §§ 134b und 134c Aktiengesetz (AktG)

PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn
Aktiengesellschaft - VVaG -

Stand: 01.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1.) Präambel.....	3
2.) Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG).....	3
3.) Veröffentlichung nach § 134c Aktiengesetz (AktG).....	4
4.) Gültigkeit.....	6

1.) Präambel

Laut § 134a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) Aktiengesetz (AktG) unterliegt die PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft - VVaG - als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß den §§ 232 bis 244d des Versicherungsaufsichtsgesetzes den Offenlegungspflichten der §§ 134b und 134c AktG. Die zuvor genannten Vorschriften finden nach § 134a Abs. 2 Satz 1 AktG nur insoweit Anwendung, wie sie die Anlage der PENSIONSKASSE in Aktien von börsennotierten Gesellschaften betreffen.

Alle Aussagen der Veröffentlichung nach §§ 134b und 134c AktG umfassen somit lediglich einen Teil der Kapitalanlagen. Dementsprechend beziehen sich alle Angaben hinsichtlich der Anlagestrategie im Sinne des AktG nicht auf die Gesamtheit der Anlagen, sondern ausschließlich auf den Teil, der in Aktien börsennotierter Gesellschaften angelegt wird.

2.) Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)

Nach § 134b Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 AktG ist die PENSIONSKASSE verpflichtet, jährlich Angaben hinsichtlich der sogenannten ‚Mitwirkungspolitik‘ zu veröffentlichen. Unter Mitwirkungspolitik versteht man insbesondere

1. die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
2. die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
3. der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie
5. der Umgang mit Interessenkonflikten.

Hierbei ist es nicht relevant, ob die PENSIONSKASSE direkt über den Besitz von Aktien oder indirekt durch den Erwerb von beispielsweise Fondsanteilen an einem Unternehmen beteiligt ist.

Die PENSIONSKASSE nimmt als institutioneller Anleger keinen direkten Einfluss gemäß § 134b Abs. 1 AktG auf Unternehmen, welche unter die hier genannte gesetzliche Regelung fallen. Direkte oder auch indirekte Beteiligungen (bspw. über Investmentfonds) werden ausschließlich über einen Spezial-AIF gehalten. Eine Veröffentlichung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), welche den Spezial-AIF für die PENSIONSKASSE verwaltet, finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.universal-investment.com/de/mitwirkungspolitik>

Die PENSIONSKASSE selbst nimmt in diesem Zusammenhang keine Stimmrechte oder sonstige Mitwirkungsrechte wahr. Aus diesem Grund können auch keine weitergehenden Angaben hinsichtlich einer eigenen Mitwirkung gemacht werden. Alle weiteren von der PENSIONSKASSE gehaltenen Anlagen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Aktiengesetzes.

3.) Veröffentlichung nach § 134c Aktiengesetz (AktG)

Das primäre Unternehmensziel der PENSIONSKASSE ist es, die von den Mitgliedern und den beteiligten Unternehmen eingezahlten Beiträge so anzulegen, dass aus dem Kapital sowie den mit dessen Anlage erzielten Erträgen die eingegangenen Verpflichtungen in der Leistungsphase jederzeit voll und dauerhaft erfüllt werden können. Grundsätzlich streben wir zudem an, einen verteilbaren Überschuss zu erwirtschaften. Hierbei soll nach Möglichkeit die Veränderung der realen Kaufkraft berücksichtigt werden. Mit der Umsetzung der zuvor genannten Ziele soll ebenfalls erreicht werden, dass das Risiko der Subsidiärhaftung für die Arbeitgeber minimiert wird. Generell gilt es stets, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben einzuhalten sowie auch die in den internen Kapitalanlagerichtlinien bezeichneten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen zu beachten. Maßgebliche aufsichtsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Anlagepolitik setzen das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV), die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ERB), die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) sowie das BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA). Im Sinne der entsprechenden Vorgaben zielt die Anlagestrategie der PENSIONSKASSE darauf ab, dass eine möglichst hohe Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität des Portfolios als Ganzes gegeben ist.

Der Ausgangspunkt für die strategische Anlageplanung sind die zuvor genannten Unternehmensziele sowie deren mögliche Umsetzung. Die Ableitung der Unternehmensziele für die Anlagepolitik erfolgt aus der internen Geschäfts- und der Risikostrategie. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber unseren Mitgliedern und Versicherten. Die hieraus resultierenden Vorgaben fließen in die jährliche Planung ein, welche unterstützt vom Asset-Liability-Management (ALM) das Zielportfolio definiert. Weitere Faktoren für die Bestimmung des Zielportfolios sind eine angemessene Eigenmittelausstattung und die Verfügbarkeit von entsprechendem Risikokapital. Während zur Speisung der Eigenmittel die

Verlustrücklage sowie ggf. ein weiterer Gründungsstock herangezogen werden, dienen zur Speisung des Risikokapitals die stillen Reserven, Teile der Verlustrücklage, weitere Rückstellungen sowie auch hier ggf. ein weiterer Gründungsstock. Zudem nimmt die Verpflichtungen gegenüber unseren Mitgliedern und Versicherten einen indirekten Einfluss auf das Zielfortfolio. Aufgrund des eher langfristigen Charakters der Verpflichtungen der PENSIONSKASSE investieren wir, abweichend von dem ansonsten bestehenden Wunsch nach möglichst hoher Liquidität, einen Teil der Kapitalanlagen auch in illiquide und eher langfristig zu betrachtende Kapitalanlagen, wie beispielsweise Immobilien. Die Anlagestrategie der PENSIONSKASSE richtet sich generell an den Erfordernissen ihrer Verpflichtungen aus. Eine Annäherung der Laufzeiten der Kapitalanlagen an die Verpflichtungen wird im Ganzen betrachtet angestrebt, ist aber nicht das entscheidende Kriterium im Rahmen von Anlageentscheidungen. Weitere Information bezüglich der Anlagepolitik der PENSIONSKASSE ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.pkasse.de/kapitalanlage/offenlegungspflichten/anlagepolitik-gemaess-234i-vag/>

Jegliche Vereinbarungen, welche die PENSIONSKASSE mit Vermögensverwaltern abgeschlossen hat, basieren auf marktüblichen Vertragsgestaltungen. Entsprechende Verträge sind in der Regel unbefristet geschlossen, können jedoch ordentlich unter Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Die vertraglich geregelte Vergütung von Vermögensverwaltern ist ebenfalls marktüblich ausgestaltet. Maßgebliche Faktoren können hierbei die Höhe des verwalteten Vermögens sowie das jeweilige Anlageuniversum sein. Zusätzlich zu einer fixen Vergütung können auch performanceabhängige Gebühren vereinbart werden. Die PENSIONSKASSE führt im Interesse ihrer Mitglieder und Versicherten in nicht näher bestimmten Abständen eine Evaluierung der Konditionen durch.

Eine Bewertung des Erfolges eines Vermögensverwalters wird unter Beachtung der konkreten Ausgestaltung des einzelnen Mandates vorgenommen. Hierzu werden in der Regel absolute Renditekennzahlen herangezogen. Alternativ können beispielsweise jedoch auch an das Risiko der Anlagestrategie gekoppelte Kennzahlen sowie Vergleichsanalysen mit entsprechenden Strategien anderer Vermögensverwalter verwandt werden. Transaktionskosten sowie sonstige Kosten für Kapitalanlagen innerhalb eines Mandates werden üblicherweise bei der Bewertung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Mitwirkung durch die Ausübung von Aktionärsrechten gelten die Aussagen unter ‚2.) Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)‘.

4.) Gültigkeit

Die ‚Veröffentlichung nach § 134b und 134c AktG‘ tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.